

Reglement

# GEMEINDEORDNUNG

In Kraft ab: 1. Januar 2023  
(Stand: 1. Oktober 2025)



# INHALT

I	Einleitung.....	3
II	Gemeindeangehörige .....	3
A	Allgemeines.....	3
B	Datenschutz.....	3
III	Organisation der Gemeinde .....	4
A	Allgemeine Organisation.....	4
B	Einberufung .....	4
C	Ordentliche Gemeindeorganisation / Politische Rechte .....	6
D	Gemeindeversammlung .....	7
E	Gemeinderat.....	8
IV	Kommissionen.....	8
A	Aufzählung der Kommissionen.....	8
B	Befugnisse der Kommissionen.....	10
C	Allgemeine Regeln.....	11
V	Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte .....	11
VI	Finanzhaushalt .....	14
VII	Zusammenarbeit der Gemeinden.....	14
VIII	Beschwerderecht.....	15
IX	Schlussbestimmungen.....	16

## I EINLEITUNG

### § 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### § 2 Bestand

- 1 Die Einwohnergemeinde Dornach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### § 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

## II GEMEINDEANGEHÖRIGE

### A ALLGEMEINES

#### § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 - 5 GG)

- 1 Wer in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über das Bestehen einer Krankenversicherung auszuweisen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die für die Melde- und Hinterlegungspflicht zu erhebenden Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

### B DATENSCHUTZ

#### § 5 Auskunftserteilung (§ 6 GG)

- 1 Aufgehoben.
- 2 Aufgehoben.

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz und dem Reglement zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz.

#### § 6 Schutz und Einschränkung

- 1 Aufgehoben.
- 2 Aufgehoben.

### **III ORGANISATION DER GEMEINDE**

#### **A ALLGEMEINE ORGANISATION**

##### **§ 7 Organe**

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden;
  - der Gemeinderat;
  - die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

##### **§ 8 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**

- 1 Geschäfte, die in der Entscheidkompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden.
- 2 Der Geschäftsverkehr des Gemeinderates und der Kommissionen ist eingehend in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

##### **§ 8<sup>bis</sup> Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge**

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Abteilungsleitung durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Abteilungsleitung zuständig.
- 3 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Abteilungsleitung zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
  - a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: die in der Sache zuständige Abteilungsleitung;
  - b) für Aufträge über 10'000 bis zu 30'000 Franken: die Verwaltungsleitung;
  - c) für Aufträge über 30'000 bis zu 50'000 Franken: der/die Gemeindepräsident:in;
  - d) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

#### **B EINBERUFUNG**

##### **§ 9 Einberufung der Gemeindeversammlung (§§ 19 - 21 GG)**

- 1 Aufgehoben.
- 2 Aufgehoben.
- 3 Aufgehoben.
- 4 Aufgehoben.

Für die Einberufung der Gemeindeversammlung gelten die Vorgaben des Gemeindegesetzes §§ 19 – 22.

##### **§ 10 Einberufung der Behörden (§§ 23 - 24 GG)**

- 1 Der Gemeinderat tagt in der Regel 14-täglich. Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindekanzlei aufzulegen oder elektronisch zuzustellen.

**§ 11      Beschlussfähigkeit (§ 26 GG)**

Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

**§ 12      Wahlen und Abstimmungen (§ 32 ff GG)**

Aufgehoben.

**§ 13 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 - 31 GG)**

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 2 Aufgehoben.
- 3 Das Gemeindepräsidium erhält eine Ausfertigung der Protokolle aller Behörden und Kommissionen.

**§ 14 Archiv (§ 41 GG)**

Aufgehoben.

**C ORDENTLICHE GEMEINDEORGANISATION / POLITISCHE RECHTE****§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§§ 42 - 48 GG)**

Aufgehoben.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.

Die Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung sind in den §§ 42 bis 48 des Gemeindegesetzes geregelt.

**§ 16 Petition (Art. 26 KV)**

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

**§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)**

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

**§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§ 50 GG)**

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
  - a) der Gemeinbestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
  - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
  - c) die einmalige Ausgabe CHF 3 Mio. übersteigt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

**§ 19 Grundsatz- und Konsultativabstimmung**

Aufgehoben.

## **§ 20 Urnenwahlen (§ 54 GG)**

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.

## **D GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **§ 21 Befugnisse (§§ 50, 56 und 57 GG)**

Der Gemeindeversammlung stehen neben den in § 50 GG genannten Befugnissen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtssetzenden Gemeinde-reglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
- b) Sie beschliesst:
  1. das Budget und den Steuerfuss;
  2. die Jahresrechnung;
  3. Geschäfte deren Auswirkungen einmalig CHF 400'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dingliche Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
  4. über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 100'000.00 im Einzelfall übersteigt;
  5. über den Kauf von Liegenschaften im Wert von mehr als CHF 500'000.00 im Einzelfall;
  6. über die Veräußerung von Liegenschaften im Wert von mehr als CHF 100'000.00 im Einzelfall;
  7. Spezialfinanzierungen;
  8. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
  9. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
  10. Namen und Wappen der Gemeinde.
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

### **§ 22 Verfahren (§§ 58–66 GG)**

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## E GEMEINDERAT

### § 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

- 1 Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.
- 2 Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem von insgesamt sieben Ressorts vor:
  - Präsidiales
  - Bau und Infrastruktur
  - Bildung
  - Soziales und Gesundheit
  - Freizeit, Kultur und Sport
  - Umwelt und Energie
  - Finanzen und Sicherheit.
- 3 Der Gemeinderat legt die den jeweiligen Ressorts zugeordneten Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung fest. Dabei strebt er eine ausgewogene Verteilung der Geschäftsbereiche an. Das Ressort Präsidiales wird von der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsidenten ausgeübt. Die Zuteilung der übrigen Ressorts erfolgt mit dem Konstituierungsbeschluss.
- 4 Die Mitglieder des Gemeinderates vertreten sich gegenseitig in ihren Ressorts.
- 5 Die Gemeinderatsmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen. Diese werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

### § 24 Befugnisse (§ 70 GG)

- 1 Der Gemeinderat ist als Kollegium verantwortlich für die politische Führung der Gemeinde. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsorientierte Tätigkeit der Verwaltung, koordiniert diese und übt die Aufsicht über sie aus.
- 2 Der Gemeinderat beschliesst als Grundlage für seine Arbeit eine Legislaturplanung, welche die Ziele und Schwerpunkte auf eine Amtsperiode definiert.
- 3 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über seine Tätigkeit und über Entwicklungen von allgemeinem Interesse für die Gemeinde.
- 4 Im Übrigen richten sich die Befugnisse des Gemeinderats nach dem Gemeindegesetz.
- 5 Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung einzelne seiner Kompetenzen ganz oder teilweise an die Verwaltungsleitung delegieren.

## IV KOMMISSIONEN

### A AUFZÄHLUNG DER KOMMISSIONEN

### § 25 Art und Zahl (§§ 103 ff GG)

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1  | Der Gemeinderat wählt nachstehende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:                                 |   |
| a) | Bildungskommission  | 5 |
|    | Ihr Aufgabenbereich umfasst die Bildung, insbesondere die Volksschulen und die Musikschule.   |   |
| b) | Finanzkommission  | 5 |
|    | Ihr Aufgabenbereich umfasst die Finanzplanung.  |   |
| c) | Bau-, Verkehrs- und Planungskommission  | 5 |
|    | Ihr Aufgabenbereich umfasst Bau, Infrastruktur, Verkehr, Mobilität, Bauplanungen und Werke.   |   |
| d) | Kultur-, Freizeit- und Familienkommission   | 5 |
|    | Ihr Aufgabenbereich umfasst die Förderung des Kulturwesens, die Sport- und Freizeitinfrastruktur sowie die Familien und die Jugend. |   |

- |   |                 |
|---|-----------------|
| e) Sozialkommission   | 6               |
| Ihr Aufgabenbereich ist im Sozialgesetz definiert.  |                 |
| f) Umwelt- und Energiekommission  | 5               |
| Ihr Aufgabenbereich umfasst die Umwelt, Natur, Energie und Entsorgung.  |                 |
| g) Wahlbüro   | 5 und 18 Ersatz |
| Sein Aufgabenbereich ist im Gesetz über die politischen Rechte definiert.   |                 |
| h) Sicherheitskommission  | 5               |
| Ihr Aufgabenbereich umfasst das Feuerwehrwesen sowie ortspolizeiliche Fragestellungen.  |                 |
| i) Alters- und Gesundheitskommission  | 5               |
| Ihr Aufgabenbereich umfasst die Themen Pflege und Betreuung im Alter (Tagesstätten, Alters- und Pflegeeinrichtungen, unterstützte Wohnformen) sowie Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Prävention (SPITEX, Spital Dornach). |                 |
| 2 Der Gemeinderat wählt zudem Delegierte der Gemeinde in Stiftungsräte, Zweckverbände und weitere Einrichtungen.  |                 |

**§ 25<sup>bis</sup>** Die Aufgaben der Kommissionen werden in Pflichtenheften definiert, welche durch den Gemeinderat beschlossen werden.

B BEFUGNISSE DER KOMMISSIONEN

§ 26 Bau-/Werk- u. Planungskommission

Aufgehoben.

§ 27 Finanzplanungskommission

Aufgehoben.

§ 28 Friedhofskommission

Aufgehoben.

§ 29 Gesundheitskommission

Aufgehoben.

§ 30 GGA-Kommission

Aufgehoben.

§ 31 Liegenschaftskommission

Aufgehoben.

§ 32 Planungskommission

Aufgehoben.

§ 33 Fachkommission Schule

Aufgehoben.

§ 34 Sportkommission

Aufgehoben.

§ 35 Umweltkommission

Aufgehoben.

§ 36 Verkehrskommission

Aufgehoben.

§ 37 Sozialkommission

Aufgehoben.

§ 38 Wahlbüro

Aufgehoben.

### **§ 39 Befugnisse der übrigen Kommissionen (§ 108 GG)**

Die Obliegenheiten der übrigen Kommissionen ergeben sich aus der Gesetzgebung, den bestehenden Gemeindereglementen bzw. aus Gemeindeversammlungs- oder Gemeinderatsbeschlüssen.

### **§ 40 Nicht ständige Kommissionen (§ 109 GG)**

Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen, Fachausschüsse oder Delegationen bestellen.

## **C ALLGEMEINE REGELN**

### **§ 41 Anträge der Kommissionen, Beschlussfähigkeit**

Aufgehoben.

### **§ 42 Administrative Aufgaben der Kommissionen**

Aufgehoben.

## **V BEHÖRDENMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE**

### **§ 43 Dienstverhältnis (§ 120 GG)**

- 1 Beamte sind auf Amts dauer gewählte Amtsinhaber.
- 2 Angestellte sind Arbeitnehmende, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung und in den vom Gemeinderat zu erlassenden Pflichtenheften umschrieben.

### **§ 44 Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin (§§ 126 - 130 GG)**

- 1 Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat und hat neben den gesetzlich begründeten insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er oder sie leitet die Gemeindeversammlungen und die Sitzungen des Gemeinderates.
  - b) Unterstützt durch den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin erstellt er oder sie die Traktandenliste der Gemeinderatssitzungen.
  - c) Er oder sie vertritt und repräsentiert die Gemeinde gegenüber Dritten.
  - d) Er oder sie weist die eingehenden Geschäfte den zuständigen Ressorts zu und koordiniert die Geschäfte, in die mehrere Ressorts involviert sind.
- 2 Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin kann im Rahmen des Budgets einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00 bewilligen. Für nicht budgetierte Ausgaben beträgt seine bzw. ihre Ausgabenkompetenz bis CHF 20'000.00 für einmalige Ausgaben.
- 3 Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin wird durch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin vertreten.

## **§ 44<sup>bis</sup> Der Ressortleiter / die Ressortleiterin**

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erfüllen in ihren zugewiesenen Ressorts folgende Aufgaben:
  - a) Planung, Budgetierung, Koordination und Begleitung der Umsetzung der vom Gemeinderat für diesen Bereich gesetzten Ziele und Vorhaben und Vollzug der entsprechenden Beschlüsse.
  - b) Regelmässige Information des Gemeinderates über relevante Entwicklungen und Vorhaben sowie über laufende Verfahren im Ressort.
  - c) Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen sowie die Kontaktpflege in den Themengebieten des Ressorts.
  - d) Vertretung des Ressorts gegenüber dem Gemeinderat, der Gemeindeversammlung und der Bevölkerung sowie in der interkommunalen Zusammenarbeit.
- 2 Die Mitglieder des Gemeinderates erfüllen ihre Aufgaben mit Unterstützung durch die und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen.
- 3 Der Ressortleiter oder die Ressortleiterin kann im Rahmen des Budgets einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 bewilligen. Für nicht budgetierte Ausgaben beträgt seine bzw. ihre Ausgabenkompetenz bis CHF 10'000.00 für einmalige Ausgaben.

## **§ 44<sup>ter</sup> Verwaltungsleiter/-in**

- 1 Der/die Verwaltungsleiter/-in hat folgende Aufgaben:
  - a) Er oder sie leitet die Verwaltung operativ-betrieblich und ist Personalchef der Gemeinde.
  - b) Er oder sie ist das Bindeglied zwischen Gemeinderat (strategische Ebene) und den Mitarbeitenden der Verwaltung (operative Ebene).
  - c) Er oder sie leitet die Sitzungen der Geschäftsleitung.
  - d) Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats teil und berät den Gemeinderat in strategischen Fragen.
  - e) Er oder sie informiert den Gemeinderat über alle wichtigen Ereignisse und die wesentlichen Entscheidungen und Korrespondenzen aus der Tätigkeit der Verwaltung.
  - f) Er oder sie sorgt für den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse und die Umsetzung der strategischen Vorgaben des Gemeinderates in der Verwaltung.
- 2 Der/die Verwaltungsleiter/-in ist dem Gemeinderat unterstellt.

## **§ 44<sup>quater</sup> Geschäftsleitung**

- 1 Der/die Verwaltungsleiter/-in bildet zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem oder der Bauverwalter/-in und dem oder der Finanzverwalter/-in die Geschäftsleitung. Sofern die Funktion des/der Gemeindeschreibers/in nicht durch den/die Verwaltungsleiter/-in ausgeübt wird, ist auch der/die Gemeindeschreiber/-in Mitglied der Geschäftsleitung.
- 2 Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung von Querschnittsgeschäften und die Koordination des Geschäftsbetriebs zuständig.
- 3 In der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat der Geschäftsleitung weitere Aufgaben zuweisen.

## **§ 45 Bauverwalter / Bauverwalterin**

Dem Bauverwalter bzw. der Bauverwalterin sind die Bauverwaltung, die Wasserversorgung, der Werkhof inkl. der Gärtnerei und die Hauswartungen unterstellt.

## **§ 46 Finanzverwalter / Finanzverwalterin (§ 132 GG)**

Der Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin leitet das gesamte Finanzwesen der Gemeinde und sorgt für die adäquate Anlage der Kapitalien des Gemeindevermögens sowie für eine vorteilhafte Beschaffung der nötigen Mittel. Im Übrigen gelten die Aufgaben gemäss Gemeindesetz.

## **§ 47 Leitung Sozialregion**

Die Leitung Sozialregion führt die regionalen Sozialen Dienste für die Vertragsgemeinden der Sozialregion Dorneck.

## **§ 48 Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)**

Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt als administrative/-r Leiter/-in die Kanzlei/den Stab und die Zentralen Dienste und ist für die politischen Behörden und die politischen Rechte verantwortlich. Die Funktion wird in der Regel in Personalunion mit der Verwaltungsleitung besetzt. Im Übrigen gelten die Aufgaben gemäss kantonaler Gesetzgebung.

## **§ 49 Zivilstandsbeamter / Zivilstandsbeamtin**

Aufgehoben. gemäss Verordnung über den Zivilstandsdienst (VZD).

## **§ 50 Gemeinsame Bestimmungen**

Die Einzelheiten der Organisation der Verwaltungszweige, die Art und Verteilung der Aufgaben des Personals, die Stellenbeschreibungen sowie die Stellvertretungen werden durch Beschlüsse des Gemeinderates geregelt.

## **§ 51 Unterzeichnung der Erlasse (§ 131 GG)**

Alle Erlasse sowie die wichtigen Korrespondenzen der Gemeinde sind vom Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und vom Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin zu unterzeichnen.

## **§ 52 Berichterstattungspflicht**

- 1 Die Kommissionspräsidenten bzw. die Kommissionspräsidentinnen und der /die Verwaltungsleiter/-in orientieren den/die Gemeindepräsidenten/-in regelmässig über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises.
- 2 Die Kommissionen, der /die Verwaltungsleiter/-in und der Gemeinderat orientieren die Öffentlichkeit jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung über Umfang und Inhalte ihrer Tätigkeit.

## **§ 52<sup>bis</sup> Zuständigkeit Beglaubigung**

Zusätzlich zu den gemäss der kantonalen Gesetzgebung zuständigen Personen wird die Zuständigkeit zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

## **§ 52<sup>ter</sup> Inventurbeamte oder Inventurbeamtin**

Dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin obliegen die Aufgaben in Erbschaftsangelegenheiten, die nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen sind. Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin werden vom Gemeinderat gewählt.

## VI FINANZHAUSHALT

### § 53 Finanzplan (§ 138 GG)

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan. Gestrichen.

### § 54 Budget (§ 139 ff GG)

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

### § 55 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 400'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

### § 56 Rechnungsprüfung (§§ 147 ff GG)

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungscommission amtet.
- 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

### § 56<sup>bis</sup> Internes Kontrollsysteem

- 1 Das interne Kontrollsysteem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsysteems in der Geschäftsordnung.

## VII ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

### § 57 Formen der Zusammenarbeit (§§ 164 ff GG)

Die Einwohnergemeinde Dornach

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

- mit dem Kanton Basel-Landschaft betr. die Ableitung der Abwässer in die ARA Birs I und Birs II vom 17. Dezember 2003
- Zusammenarbeitsvertrag mit den Dornecker Gemeinden betreffend einer Sozialregion Dorneck vom 01.01.2013
- mit den Gemeinden Gempen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon, Büren, Seewen betreffend die Zusammenarbeit über den gemeinsamen regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz RZSO vom 10. Dezember 2008

b) ist folgendem Zweckverband beigetreten:

- Zweckverband Wasserversorgung Aesch-Dornach-Pfeffingen vom 29. November 1978
- Zweckverband Zentrum Passwang vom 16. Juni 2004

c) ist folgenden Vereinen beigetreten:

- Gestrichen
- Gestrichen
- Planungsgruppe Dornecker Gemeinden vom 9. Nov. 1995
- Trinationaler Eurodistrict Basel TEB
- Forum Schwarzbubenland
- Trinationaler Atomschutzverband TRAS

- Schutzverband der Bevölkerung um den Euroairport
  - Birsstadt
- d) hat sich an folgender Aktiengesellschaft beteiligt:
- Kelsag Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG am 23. Juni 1993  
(per 1.7.1993)
  - BLT
  - Hohe Winde (Skilift)
- e) Weitere Beteiligungen
- Suchthilfe Ost GmbH
- f) ist an folgenden Stiftungen beteiligt:
- Heimatmuseum Schwarzbubenland
  - Kultur am Bahnhof
  - Alterssiedlung Wollmatt
  - Alters- und Pflegeheim Wollmatt

## VIII BESCHWERDERECHT

### § 58 Beschwerdemöglichkeiten

Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. sowie § 217 octies Gemeindegesetz.

### § 59 Beschwerdefrist (§ 202 GG)

Aufgehoben.

## IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 61 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, auf den 01. Oktober 2022 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision der §§ 8<sup>bis</sup> und 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.
- 3 Die Teilrevision der §§ 52<sup>ter</sup>, 58 und 59 sowie 61 Abs. 3 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.
- 4 Die Teilrevision der §§ 20 und 25 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Oktober 2025 in Kraft.

### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Daniel Urech

Die Gemeindeschreiberin: Sarah-Maria Kaisser

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 218 vom 5. September 2022

Gemeinderatsbeschluss Nr. 284 vom 7. November 2022

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 19 vom 28. September 2022

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 1 vom 30. November 2022

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement am 17. Januar 2023

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 4 vom 12. Februar 2025

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement am ...

Änderung:

§§ 20, 25, 26, 31, 32, 37: GRB Nr. 527 vom 23.04.2001; GV Nr. 54 vom 20.06.2001;

Verfügung des Departementes des Innern vom 23.07.2001

§ 57, lit. a); lit. b): GRB Nr. 657; GRB Nr. 650 vom 20.10.2003; GV Nr. 24; GV Nr. 23 vom 17.12.2003

§ 57, lit. b): GRB Nr. 833 vom 17.05.2004; GV Nr. 35 vom 16.06.2004

§§ 20, 25, 33, 42, 44, 49, 55: GRB Nr. 749 vom 15.10.2007; GV Nr. 24 vom 12.12.2007

Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 25.02.2008

§§ 25 t; 57: GRB Nr. 920 vom 07.04.2008; GV Nr. 5 vom 18.06.2008

§§ 21 Abs. 3, 55: GV Nr. 5 vom 18.06.2008

§ 57: GV Nr. 38 vom 10. Dezember 2008

Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 04.02.2009

§§ 20, 56: GRB Nr. 1289 vom 11. Mai 2009; GV Nr. 43 vom 17.06.2009

Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Juli 2009

§§ 25 c/e; 28, 30: GRB vom 15.06. u. 26.10.2009; GV Nr. 50 vom 16.12.2009

Verfügung Amt für Gemeinden vom 06.01.2010

§§ 5-10; 12-15; 18-19; 21; 24-25; 25bis; 26-38; 41-42; 44; 47; 53-55; 56bis; 57; 61; GV vom 13.12.2017

§§ 11, 18 lit.c), 23, 24, 43, 44, 44bis, 44ter, 44quater, 45, 46, 47 48, 52, 57 lit. c), 57 lit. f); Abstimmungsbeschluss Urne vom 10. Januar 2021 per 01.08.2021

§ 52<sup>bis</sup>; GV vom 15.06.2022

§ 8<sup>bis</sup>; GV vom 28.09.2022

§§ 52<sup>ter</sup>, 58, 59, 61 Abs. 3; GV vom 30.11.2022

§§ 20, 25, 61 Abs. 4; GV vom 12.02.2025

Verfügung des Volkswirtschaftsdepartement vom 27.03.2025

ZENTRALE DIENSTE  
Hauptstrasse 33  
Postfach  
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00  
eMail: [info@dornach.ch](mailto:info@dornach.ch)

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

[www.dornach.ch](http://www.dornach.ch)